

**Verhandlungsschrift zur
öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Hitzendorf vom 27. Juni 2019**

Der Vorsitzende eröffnet um 18.02 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder sowie die Zuhörer. Er hält fest, dass die Ladungen zur Sitzung im Sinne § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF (GemO) ordnungsgemäß und zeitgerecht erfolgt sind und die Beschlussfähigkeit nach § 56 GemO gegeben ist.

Anwesend

Vorstandsmitglieder:

Bgm. Andreas Spari als Vorsitzender (ÖVP)
1. Vizebgm. Mag. Günther Kumpitsch (FPÖ)
2. Vizebgm. Heribert Uhl (SPÖ)
GK Werner Eibinger (ÖVP)
GR Ing. Werner Roth (SPÖ)

Weitere Gemeinderäte:

GR Thomas Gschier (ÖVP), ab 18:32 bis 19:08	GR Rudolf Feuchtinger (SPÖ)
GR Monika Hubmann (ÖVP)	GR Brigitte de Vries (SPÖ)
GR Andrea Feichtinger (ÖVP)	GR Dipl.-Ing. Rainer Feldbacher (SPÖ)
GR Josef Lackner (ÖVP)	GR Gudrun Stadler (SPÖ)
GR Mag. Gerhard Winkler (ÖVP)	GR Erich Edler (SPÖ)
GR Daniel Possert (ÖVP)	GR Veronika Lindner (SPÖ)
GR Gerhard Horvat (ÖVP)	GR Simon Götz (FPÖ)
GR Ing. Franz Wenzl (ÖVP)	GR Walter Rönfeld (GRÜNE)
GR Markus Kollmann (ÖVP)	GR Dr. Wolfgang Sellitsch (NEOS)
GR Ing. Andreas Riegler (ÖVP)	

Nicht anwesend

GR Helmut Kainz (SPÖ), entschuldigt
GR Thomas Gschier (ÖVP), bis 18:32 entschuldigt und ab 19:08 wiederrum entschuldigt; Gschier war nur ab TOP 2 Bericht Wenzl bis vor Antragsabstimmung TOP 3 anwesend (somit bei keiner Beschlussfassung)

Tagesordnung

1. Genehmigung Verhandlungsschriften der letzten beiden Sitzungen vom 28. März und 10. April 2019
2. Berichte
3. Beschluss Abänderung Finanzierungsvereinbarung zwischen Schulsitzgemeinde Hitzendorf und eingeschulter Gemeinde Sankt Bartholomä zur Sanierung und Erweiterung des Schulzentrums Hitzendorf
4. Beschluss Auszahlung Jagdpachtabgabe 2019
5. Beschluss Haftungsübernahme Wasserverband Steinberg für BA08 (Hochbehälter Mantscha)
6. Beschluss Haftungsübernahme Wasserverband Steinberg für BA09 (Versorgungsleitung Mantscha)
7. Flächenwidmungsplan Änderung 1.01
 - 7.1 Beratung und Beschlussfassung zu eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Änderung 1.01 des Flächenwidmungsplanes Fall A bis D (§ 39/1/Z3 StROG)
 - 7.2 Beschluss Verordnung Änderung 1.01 des Flächenwidmungsplanes Fall A und D (§ 39/1/Z3 StROG)
8. Bebauungsplan Mantscha V
 - 8.1 Beratung und Beschlussfassung zu eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Bebauungsplan Mantscha V
 - 8.2 Beschluss Verordnung Bebauungsplan Mantscha V
9. Straßensanierungen
 - 9.1 Beschluss Vergabe Bauauftrag Straßensanierung Mantschastraße mit Gehwege
 - 9.2 Beratung Sanierung Mantschastraße im Ortsteil Riederhof (Gehweg und Beleuchtung); Antrag gemäß § 52 Abs 2 GemO, eingebracht von NEOS/SPÖ/GRÜNE
10. Allfälliges
11. Nicht öffentlich: Personelles
 - 11.1 Beschluss Auflösung Dienstverhältnis einer Raumpflegerin per 31. Juli 2019 wegen Pensionierung (Kündigung nach § 35 Abs. 2 lit. g G-VBG)
 - 11.2 Beschluss Auflösung Dienstverhältnis einer Raumpflegerin per 31. August 2019 wegen Pensionierung (Kündigung nach § 35 Abs. 2 lit. g G-VBG)
 - 11.3 Beschluss Aufnahme einer Verwaltungsfachkraft und Bestellung zur stellvertretenden Leiterin der Abteilung Bauwesen & Öffentliche Ordnung des Marktgemeindefamtes
12. Nicht öffentlich: Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters
 - 12.1 Behandlung Berufung gegen Baubewilligungsbescheid
 - 12.2 Behandlung Berufung gegen nicht ergangenen Feststellungsbescheid gemäß Landes-Straßenverwaltungsgesetz
 - 12.3 Behandlung Berufung gegen Feststellungsbescheid gemäß Landes-Straßenverwaltungsgesetz

Fragestunde

Vor Eingang in die Tagesordnung wird eine Fragestunde abgehalten. Gemäß § 54 Abs. 4 GemO hat jedes Gemeinderatsmitglied das Recht, zwei kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister, die Vorstandsmitglieder, die Ausschussobleute oder die Referenten zu richten. Die befragte Person ist verpflichtet, die Fragen spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten.

Letzten beiden Sitzungen

Die Fragen der vorletzten Sitzung vom 28. März 2019 sind in der Sitzung alle ad hoc beantwortet worden. In der letzten Sitzung vom 10. April 2019 gab es keine Fragen. Nachträgliche schriftliche Beantwortungen im Rahmen der heutigen Sitzung stehen daher nicht aus.

Diese Sitzung

Von GR Feuchtinger, GR Roth und GR Feldbacher werden diverse Fragen gestellt. Alle gestellten Fragen sowie die ad hoc gegebenen Antworten bilden einen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift und sind als Anhang vollinhaltlich angeschlossen.

1. Genehmigung Verhandlungsschriften der letzten beiden Sitzungen vom 28. März und 10. April 2019

Vorletzte Sitzung vom 28. März 2019

Die vorläufige Verhandlungsschrift des öffentlichen Teils wurde allen Fraktionsvorsitzenden und diesen gleichgestellten Personen rechtzeitig übermittelt (§ 15 Abs. 3 und § 60 Abs. 4 GemO). Die vorläufige Verhandlungsschrift des nicht öffentlichen Teils konnte von den Mitgliedern des Gemeinderates seit 6. Juni 2019 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt eingesehen werden. Von den Gemeinderatsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben. Gemäß § 60 Abs. 5 GemO gilt die Verhandlungsschrift vom 28. März 2019 (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) daher als genehmigt und wird gefertigt.

Letzte Sitzung vom 10. April 2019

Die vorläufige Verhandlungsschrift des öffentlichen Teils wurde allen Fraktionsvorsitzenden und diesen gleichgestellten Personen rechtzeitig übermittelt (§ 15 Abs. 3 und § 60 Abs. 4 GemO). Die vorläufige Verhandlungsschrift des nicht öffentlichen Teils konnte von den Mitgliedern des Gemeinderates seit 6. Juni 2019 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt eingesehen werden. Von den Gemeinderatsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben. Gemäß § 60 Abs. 5 GemO gilt die Verhandlungsschrift vom 10. April 2019 (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) daher als genehmigt und wird gefertigt.

2. Berichte

Von Bgm. Spari, GK Eibinger, GR Lackner, GR Wenzl, GR Rönfeld, Vizebgm. Kumpitsch, GR Winkler, GR Hubmann, GR Possert, GR Riegler, GR Sellitsch und Vizebgm. Uhl werden diverse Berichte erstattet. Abschließend werden die Berichtersteller vom Vorsitzenden ersucht, diese Berichte zwecks Aufnahme in die Verhandlungsschrift innerhalb einer Woche in elektronischer Form an das Marktgemeindeamt zu senden. Alle eingelangten Berichte bilden einen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift und sind als Anhang vollinhaltlich angeschlossen.

3. **Beschluss Abänderung Finanzierungsvereinbarung zwischen Schulsitzgemeinde Hitzendorf und eingeschulter Gemeinde Sankt Bartholomä zur Sanierung und Erweiterung des Schulzentrums Hitzendorf**

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Hitzendorf, um einen möglichst raschen Abschluss der Finanzierungsverhandlungen mit dem Land Steiermark hinsichtlich der Sanierung und Erweiterung des Schulzentrums Hitzendorf gewährleisten zu können, in seiner Sitzung vom 28. März 2019 unter TOP 5 entsprechende Finanzierungsvereinbarungen mit den vier eingeschulten Gemeinden beschlossen hat. Zu den erforderlichen korrespondierenden Beschlussfassungen durch die Gemeinderäte der vier eingeschulten Gemeinden ergeht folgender Statusbericht:

- Haselsdorf Tobelbad: Beratung und Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 15. Mai 2019 erfolgt. Gleichlautende Vereinbarung unterzeichnet und bei Schulsitzgemeinde Hitzendorf eingelangt.
- Thal: Beratung und Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 27. März 2019 erfolgt. Gleichlautende Vereinbarung unterzeichnet und bei Schulsitzgemeinde Hitzendorf eingelangt.
- Söding-Sankt Johann: Beratung und Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 25. März 2019 erfolgt. Gleichlautende Vereinbarung unterzeichnet und bei Schulsitzgemeinde Hitzendorf eingelangt.
- Sankt Bartholomä: Beratung und Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2019 erfolgt. Die Gemeinde Sankt Bartholomä möchte die projektbezogene Bedarfszuweisung jedoch selbst beim zuständigen politischen Büro und bei der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung beantragen. Auch die Abberufung und Auszahlung möchte Sankt Bartholomä in der Folge selbst und nicht über die Schulsitzgemeinde Hitzendorf abwickeln. Die unterzeichnete und bei der Schulsitzgemeinde Hitzendorf eingelangte Vereinbarung wurde von Sankt Bartholomä daher unter Punkt 2 entsprechend abgeändert.

Diese Abänderung der Vereinbarung durch Sankt Bartholomä ist daher auch vom Gemeinderat der Schulsitzgemeinde Hitzendorf nachträglich gleichlautend zu beschließen. Erst in der Folge kann an das Land Steiermark zwecks Endverhandlung der Bedarfszuweisungen herangetreten werden.

Die vom Gemeinderat Sankt Bartholomä beschlossene und unter Punkt 2 entsprechend abgeänderte Finanzierungsvereinbarung mit der Schulsitzgemeinde Hitzendorf liegt dem Gemeinderat vor und wurde zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung allen Gemeinderatsmitgliedern auch über das INTRANET zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

GR Gschier entschuldigt sich wegen eines familiären Krankheitsfalls und verlässt um 19.08 Uhr vor Antragstellung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Antrag

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die vorliegende Finanzierungsvereinbarung zwecks Sanierung und Erweiterung des Schulzentrums Hitzendorf zwischen der Schulsitzgemeinde Hitzendorf und der eingeschulten Gemeinde Sankt Bartholomä – wie vom Gemeinderat der Gemeinde Sankt Bartholomä am 16. Mai 2019 beschlossen – anzunehmen bzw. die von der Marktgemeinde Hitzendorf am 28. März 2019 unter TOP 5 beschlossene Vereinbarung im Punkt 2 entsprechend abzuändern. Die vorliegende Finanzierungsvereinbarung bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses und ist dem Protokoll vollinhaltlich angeschlossen.

Abstimmung

Der Antrag wird mehrstimmig (22:1) angenommen. SPÖ-Gemeinderat Feldbacher hat gegen den Antrag gestimmt und gibt folgende von ihm geäußerte abweichende Meinung zu Protokoll:

„Es ist hinreichend bekannt, dass ich dieses Projekt seit längerem ablehne. Ich halte es für das falsche Projekt am falschen Ort. Das ist inzwischen in einigen Protokollen auch so festgehalten.“

4. Beschluss Auszahlung Jagdpachtabgabe 2019

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass die Gemeinde gemäß § 21 des Steiermärkischen Jagdgesetzes verpflichtet ist, die Jagdpachtabgabe an die Grundbesitzer des Gemeindegebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindegebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen. Der Aufteilungsentwurf für die Marktgemeinde Hitzendorf war vom 16. Mai bis 12. Juni 2019 öffentlich kundgemacht. Der Hektarsatz für die Katastralgemeinden Attendorf, Mantscha und Schadendorfberg beträgt 4,17 Euro. Für die Katastralgemeinden Berndorf, Hitzendorf, Mayersdorf, Michlbach und Pirka-Söding beträgt der Hektarsatz 2,93 Euro und für die Katastralgemeinden Rohrbach und Steinberg 3,40 Euro. Einwendungen gegen den Aufteilungsentwurf wurden keine eingebracht.

Alle Grundbesitzer können während der Öffnungszeiten des Marktgemeindeamtes unter Vorlage des aktuellen Einheitswertbescheides (bei Flächenänderungen unter Vorlage von Kaufverträgen oder neuen Grundbuchsauszügen) und unter Bekanntgabe der jeweiligen Bankverbindung einen Auszahlungsantrag stellen. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist auf unbarem Weg. Nicht behobene Anteile verfallen zugunsten der Gemeindekasse und werden zweckgebunden für landwirtschaftliche Aufgaben wie Hagelabwehr, Naturschutz, Vartierhaltung, Zuschüsse für künstliche Besamungen, Errichtung und Erhaltung von Wegen etc. verwendet.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Frist für die Beantragung der Auszahlung der Jagdpachtabgabe 2019 auf 9. September bis 21. Oktober 2019 (6 Wochen) festzulegen und die Auszahlungen nach Ablauf dieser Antragsfrist auf unbarem Weg vorzunehmen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

5. Beschluss Haftungsübernahme Wasserverband Steinberg für BA08 (Hochbehälter Mantscha)

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass der Wasserverband Steinberg (WV) an die Marktgemeinde Hitzendorf betreffend erforderlicher Haftungsübernahmen für ein Darlehen in Bezug auf den Bauabschnitt 08 (BA08) für einen Hochbehälter in Mantscha herantreten ist. Dieses Bauvorhaben wird WV-intern unter der Bauabschnittbezeichnung „BA08 HB Mantscha“ geführt.

Das vom WV bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, Filiale Hitzendorf aufgenommene Darlehen in Höhe von € 800.000 hat eine Laufzeit von 25 Jahren und basiert auf einer variablen Verzinsung in Form eines 0,85%igen Aufschlages auf den 6-Monats-Euribor. Für die ersten beiden Jahre wurde ein Fixzinssatz von 0,85 % vereinbart (inkl. Aufschlag). Der Aufschlag von 0,85 % stellt gleich-

zeitig auch den Mindestzinssatz dar, falls der 6-Monats-Euribor auf null oder unter null fällt. Die zuständigen Gremien des Wasserverbandes haben die Aufnahme des Darlehens genehmigt. Der von der Marktgemeinde Hitzendorf zu übernehmende Haftungsanteil in Höhe von 55 % beträgt € 440.000. Der Haftungsanteil von Thal in Höhe von 36 % beträgt € 288.000 und der Haftungsanteil von Sankt Oswald in Höhe von 9 % beträgt € 72.000.

Die zu unterzeichnende Garantieverklärung sowie die vom Wasserverband zu unterzeichnende Darlehensurkunde liegen dem Gemeinderat vor und wurden zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung allen Gemeinderatsmitgliedern über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die 55%ige Haftung für das genannte Darlehen in Höhe von € 440.000 zu übernehmen. Es möge festgehalten werden, dass der Beschluss des Gemeinderates über dieses Rechtsgeschäft gemäß § 90 Abs. 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung idGF (GemO) erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam wird und bis zu diesem Zeitpunkt für die Gemeinde keine Leistungspflicht entsteht. Auch möge festgehalten werden, dass die Gemeinde auch nicht für einen Schaden haftet, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat. Die Tatsache, dass dieses Rechtsgeschäft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf und die daran geknüpften Rechtsfolgen sind in der Garantieverklärung angeführt. Die vorliegende Garantieverklärung bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses und ist dem Protokoll vollinhaltlich angeschlossen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

6. Beschluss Haftungsübernahme Wasserverband Steinberg für BA09 (Versorgungsleitung Mantscha)

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass der Wasserverband Steinberg (WV) an die Marktgemeinde Hitzendorf betreffend erforderlicher Haftungsübernahmen für ein Darlehen in Bezug auf den Bauabschnitt 09 (BA09) für eine Verstärkung der Versorgungsleitung in Mantscha herantreten ist. Dieses Bauvorhaben wird WV-intern unter der Bauabschnittbezeichnung „BA09 VL Mantscha“ geführt.

Das vom WV bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, Filiale Hitzendorf aufgenommene Darlehen in Höhe von € 600.000 hat eine Laufzeit von 25 Jahren und basiert auf einer variablen Verzinsung in Form eines 0,85%igen Aufschlages auf den 6-Monats-Euribor. Für die ersten beiden Jahre wurde ein Fixzinssatz von 0,85 % vereinbart (inkl. Aufschlag). Der Aufschlag von 0,85 % stellt gleichzeitig auch den Mindestzinssatz dar, falls der 6-Monats-Euribor auf null oder unter null fällt. Die zuständigen Gremien des Wasserverbandes haben die Aufnahme des Darlehens genehmigt. Der von der Marktgemeinde Hitzendorf zu übernehmende Haftungsanteil in Höhe von 55 % beträgt € 330.000. Der Haftungsanteil von Thal in Höhe von 36 % beträgt € 216.000 und der Haftungsanteil von Sankt Oswald in Höhe von 9 % beträgt € 54.000.

Die zu unterzeichnende Garantieverklärung sowie die vom Wasserverband zu unterzeichnende Darlehensurkunde liegen dem Gemeinderat vor und wurden zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung allen Gemeinderatsmitgliedern über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die 55%ige Haftung für das genannte Darlehen in Höhe von € 330.000 zu übernehmen. Es möge festgehalten werden, dass der

Beschluss des Gemeinderates über dieses Rechtsgeschäft gemäß § 90 Abs. 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung idGF (GemO) erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam wird und bis zu diesem Zeitpunkt für die Gemeinde keine Leistungspflicht entsteht. Auch möge festgehalten werden, dass die Gemeinde auch nicht für einen Schaden haftet, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat. Die Tatsache, dass dieses Rechtsgeschäft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf und die daran geknüpften Rechtsfolgen sind in der Garantierklärung angeführt. Die vorliegende Garantierklärung bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses und ist dem Protokoll vollinhaltlich angeschlossen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

7. Flächenwidmungsplan Änderung 1.01

7.1 Beratung und Beschlussfassung zu eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Änderung 1.01 des Flächenwidmungsplanes Fall A bis D (§ 39/1/Z3 StROG)

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass folgende Grundeigentümer erst in der Endphase des Revisionsverfahrens bzw. überhaupt erst nach der Beschlussfassung der Revision 1.0 des Flächenwidmungsplanes Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gestellt haben. Diese konnten im Zuge des Revisionsverfahrens daher nicht mehr behandelt werden:

- Fall A: Antrag vom 22. November 2018 durch SPAR Österreichische Warenhandels-AG unter Zustimmung des Grundeigentümers [REDACTED]. Beantragt wurde eine Erweiterung der Ausweisung „Kerngebiet“ neben dem bestehenden SPAR Markt um die Grundstücke 705, 706, 707/1 und 707/3 der Katastralgemeinde Hitzendorf (bisher Freiland).
- Fall B: Antrag von [REDACTED] vom 23. Oktober 2018. Beantragt wurde die Ausweisung der Kategorie „Sondernutzung Lagerplatz“ (für Schotterlagerungen) für das Waldgrundstück 317/1 der Katastralgemeinde Berndorf (bisher Freiland).
- Fall C: Antrag von [REDACTED] vom 1. Oktober 2018. Beantragt wurde die Ausweisung der Kategorie „Dorfgebiet“ für das Grundstück 826 der Katastralgemeinde Rohrbach (bisher Freiland).
- Fall D: Antrag von [REDACTED] vom 22. Februar 2019. Beantragt wurde die Ausweisung der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ für die Grundstücke 46/1, 46/2, 47/1 und 47/2 der Katastralgemeinde Steinberg (bisher Freiland).

Für die gegenständlichen Änderungswünsche wurde vom Bürgermeister ein vereinfachtes Verfahren mit Anhörung gemäß § 39 Abs. 1 Z 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes zwecks Änderung 1.01 des Flächenwidmungsplanes eingeleitet. Die Anhörung aller betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sowie der zuständigen Behörden wurde im Zeitraum 22. Mai bis 5. Juni 2019 nachweislich durchgeführt. Alle eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom beauftragten Raumplaner rechtlich und fachlich geprüft und in der Sitzung des Raumordnungsausschusses vom 13. Juni 2019 im Detail besprochen.

Nach ausführlicher Diskussion und Abwägung der vorliegenden Einwendungen hat der Raumordnungsausschuss den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, die Fälle B und C der eingeleiteten Änderung 1.01 aus nachstehenden Gründen nicht zum Beschluss zu erheben:

- Fall B: Die Amtssachverständigen unterschiedlicher Materien (Bau- und Raumordnung, Forstwesen, Orts- und Landschaftsbild) haben mehrere Einwendungen mit stark ablehnender Haltung eingebracht. Die für Raumplanung zuständige Aufsichtsbehörde Abteilung 13 hat zwar keinen Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen, jedoch eine Verordnungsbehebung im Verordnungsprüfungsverfahren angedroht, sollte der Gemeinderat die Änderung Fall B beschließen. Diese würde bei Beschluss und nach Ablauf der Kundmachungsfrist jedoch zumindest bis zur Verordnungsbehebung rechtskräftig sein. Auch können Beeinträchtigungen der Siedlungsgebiete südlich durch Verkehrsbelastung und Beeinträchtigungen durch Lagerung von Produkten unbekannter Art auf der Fläche selbst wie auch im näheren Umfeld nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung dieser rechtlich problematischen Situation soll daher Fall B nicht beschlossen werden.
- Fall C: Im Bereich Veitlbauer befinden sich noch vier unbebaute Baugrundstücke im bestehenden Dorfgebiet. Die Überschreitung der relativen Entwicklungsgrenzen im Süden wie auch im Norden (Gleichbehandlung) soll im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung von innen nach außen erst dann möglich sein, wenn die innenliegenden Baugrundstücke (deutlich überwiegend) bebaut sind bzw. eine voranschreitende Siedlungsentwicklung festzustellen ist.

Weiters hat der Raumordnungsausschuss den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, sowohl die vom Raumplaner vorgeschlagenen Behandlungen der Einwendungen und Stellungnahmen als auch die schlussendliche Verordnung der Änderung 1.01 des Flächenwidmungsplanes in Form der Fälle A und D auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung zu nehmen und wie vorgeschlagen zum Beschluss zu erheben.

Die gemäß § 35 StROG von den Grundeigentümern im Fall D zu unterzeichnende privatwirtschaftliche Vereinbarung (Maßnahmen der aktiven Bodenpolitik) liegt vor. Die A13 Bau- und Raumordnung, A15 Bautechnik und Gestaltung, A15 Energie, Wohnbau und Technik, A16 Verkehr und Landeshochbau, das Forstfachreferat der BHGU, [REDACTED] sowie [REDACTED] und [REDACTED] haben im Rahmen der Anhörung nachstehende Stellungnahmen und Einwendungen vorgebracht. Die Stellungnahmen und Einwendungen standen den Gemeinderatsmitgliedern auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Vorsitzende erteilt dem anwesenden stellvertretenden Amtsleiter [REDACTED] als zuständiger Sachbearbeiter das Wort. Dieser trägt die Stellungnahmen und Einwendungen vor und nach diversen Wortmeldungen und Diskussion wird darüber wie folgt entschieden und abgestimmt.

1 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A13 Bau- und Raumordnung, Graz

Die Abteilung 13 hat mit Schreiben vom 28. Mai 2019 folgende Einwendungen und mit E-Mail vom 4. Juni 2019 folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

Zu Fall A

„Der ggst. Änderungsbereich liegt großflächig innerhalb des Lärmbereiches der Landesstraße. Es empfiehlt sich im Wortlaut bei den Aufschließungserfordernissen hinzuzufü-

gen, dass der Nachweis der Lärmfreistellung bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnnutzung gem. ÖNORM S 5021 gegeben sein muss.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wird berücksichtigt. Das relevante Aufschließungserfordernis lautet nun (Ergänzung unterstrichen): *d. Lärmfreistellung im lärmbelasteten Bereich bei geplanter lärmsensibler Nutzung entsprechend ÖNORM S5021.*“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Zu Fall B

„Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland ohne Änderung des ÖEK nur möglich ist, wenn die ggst. Fläche weniger als 3.000 m² umfasst. Weiters bedarf es einer Festlegung im Wortlaut, hinsichtlich der Errichtung der nur für die Sondernutzung erforderlichen baulichen Anlagen oder eines Ausschlusses baulicher Anlagen in diesem Bereich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Sondernutzungen im Freiland gem. § 33 Abs. 3 Ziff. 1 die flächenhafte Nutzung im Vordergrund steht und diese nicht typischerweise einem Baulandgebiet zugeordnet sind. Im Erläuterungsbericht wird auf Seite 11 unter dem Punkt Wasserwirtschaft auf ein Bauverfahren verwiesen. Diesbezüglich bedarf es einer Erläuterung. Die Errichtung von Hallen zur Lagerung ist raumordnungsfachlich nicht vereinbar.“

Ergänzende Stellungnahme von Bernhard Birnhuber, A13, vom 4. Juni 2019 ohne GZ:

„Auf Grund einer telefonischen Anfrage eines Nachbarn des FWP-Änderungsverfahrens 1.01 Fall B der Marktgemeinde Hitzendorf (Lagerplatz [REDACTED]) habe ich die Anhörungsunterlagen durchgesehen und weise darauf hin, dass ich, abgesehen von den fachlichen Einwendungen von Frau Mag. Schwabberger und Frau DI Trost und Herrn DI Gundl, einen grundsätzlichen Widerspruch zu den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen sehe. Lagerplätze für Gewerbebetriebe (im ggst. Fall für ein Transportunternehmen) sind i.S. des § 33 Abs. 3 Z. 1 StROG 2010 typischerweise einem Baulandgebiet zuzuordnen und können daher nicht als Sondernutzung im Freiland ausgewiesen werden! Anders zu sehen sind nur solche Lagerplätze, die sich aus einer flächenhaften Freilandnutzung als erforderlich begründen lassen wie z.B. Holzlagerplätze. Dies wurde im Übrigen auch bereits in der forsttechnischen Stellungnahme der BH Graz Umgebung zum Ausdruck gebracht. Ich ersuche, dies im Rahmen der Beschlussfassung im Gemeinderat zu berücksichtigen, zumal die Beseitigung des Mangels ansonsten im Verordnungsprüfungsverfahren veranlasst werden müsste.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Änderungsfall B wurde nach eingehender Beratung im Raumordnungsschuss am 13. Juni 2019 dem Gemeinderat nicht zur Beschlussfassung empfohlen und folglich nicht beschlossen. Der Einwand wurde somit berücksichtigt.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag

mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

2 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A15 Bautechnik und Gestaltung, Graz

Die Abteilung 15 hat mit Schreiben vom 4. Juni 2019 folgende Einwendung abgegeben:

Zu Fall B

„Entsprechend den Bestimmungen in § 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idGF teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Fachbereich Bau- und Landschaftsgestaltung mit, dass zum geplanten Änderungspunkt B Berndorf (Lagerplatz Großschedl) im Flächenwidmungsplan folgender Einwand besteht: In Hinblick auf die periphere Lage in einem Waldgebiet ist für die geplante Ausweisung einer zeitlichen Folgenutzung „Lagerplatz“ die Errichtung baulicher Anlagen (Hochbauten) auszuschließen, um negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen des § 33 Abs. 3 StROG hingewiesen, wonach Sondernutzungen im Freiland dann festgelegt werden können, wenn die flächenhafte Nutzung des Gebiets im Vordergrund steht. Zu den übrigen Änderungspunkten besteht aus hiesiger Fachsicht kein Einwand.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Änderungsfall B wurde nach eingehender Beratung im Raumordnungsschuss der Marktgemeinde Hitzendorf am 13. Juni 2019 dem Gemeinderat nicht zur Beschlussfassung empfohlen und folglich nicht beschlossen. Der Einwand wurde somit berücksichtigt.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 15 Bautechnik und Gestaltung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

3 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A15 Energie-Wohnbau-Technik, Graz

Die Abteilung 15 hat mit Schreiben vom 12. Juni 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Fall A

„Von den vorgelegten Änderungen erscheinen die Verfahrensfälle B bis D für unseren Beurteilungsbereich generell unproblematisch. Zum Verfahrensfall A ist festzuhalten, dass die Intention der Gemeinde, dem lokal tätigen Handelsbetrieb Entwicklungspotential zur Verfügung zu stellen, nachvollziehbar ist. Der grundsätzlichen Problematik, dass die Widmung „Kerngebiet“ auch eine – am Standort aufgrund der Lärmimmissionen ausgehend vom Verkehr auf der L301 nicht erwünschte – Wohnnutzung zulassen würde, wird durch das konkrete Planungsinteresse und die Möglichkeit, eine solche Nutzung über den vorgeschriebenen Bebauungsplan zumindest für die belasteten Bereiche auszuschließen, ausreichend begegnet.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Im Flächenwidmungsplan 1.00 wie auch im Änderungsplan 1.01 ist die für Kerngebiet maßgebende Schallisophone (50 dB für den Nachtzeitraum) ersichtlich. Für diesen Bereich ist im Verordnungswortlaut der ggst. Flächenwidmungsplanänderung das Aufschließungserfordernis Lärmfreistellung im lärmbelasteten Bereich bei geplanter lärmsensibler Nutzung entsprechend ÖNORM S5021 festgelegt. Für den Fall, dass wider Erwarten tatsächlich eine Wohnnutzung angestrebt wird, hat demnach eine der Norm entsprechende Lärmfreistellung des ggst. Bereichs zu erfolgen und sind Fehlentwicklungen auszuschließen. Die Stellungnahme wurde somit zur Kenntnis genommen.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 15 Energie-Wohnbau-Technik schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

4 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A16 Verkehr und Landeshochbau, Graz

Die Abteilung 16 hat mit Schreiben vom 5. Juni 2019 folgende Einwendungen abgegeben:

Einwand 1 zu Fall A

„Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, einen Einwand. Die Marktgemeinde Hitzendorf beabsichtigt die Erweiterung von Kerngebiet im Bereich des bestehenden Lebensmittelmarktes unmittelbar an der L301. Die Fläche ist als Aufschließungsgebiet festgelegt, wobei unter § 2 lit. b die verkehrstechnische Aufschließung als Bedingung festgelegt wurde. Diesbezüglich sind folgende Festlegungen zu ergänzen:

- Eine Anbindung über die L301 darf ausschließlich über die bestehende und mit einem Linksabbieger (ca. Strkm 14,000) ausgestattete Kreuzung vorgenommen werden.
- Die Zufahrt zur Änderungsfläche darf nur über den Bestand oder die L336 bei ca. Strkm 8,940 richtungsgebunden aus Südosten mit Umkehre über den KVP festgelegt werden. Sollte ein bestehender Betrieb erweitern, ist die Erschließung bevorzugt über die vorhandene Betriebszufahrt vorzunehmen. Für den Fall, dass bei einer Erweiterung eines bereits ansässigen Unternehmens die Erschließung über die L336 verkehrstechnisch zweckmäßiger ist, ist im Gegenzug die bestehende Zufahrt zu schließen.
- Das Gebiet ist fußläufig an die bestehenden Gehwege anzubinden, eine attraktive Radverbindung ist herzustellen.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt berücksichtigt: Die Stellungnahme wurde den Änderungsunterlagen im Anhang beigelegt und § 2 Abs. 1 lit. b Verordnungswortlaut wie folgt umformuliert (unterstrichen): *b. Verkehrstechnische Aufschließung (Äußere und*

Innere verkehrstechnische Erschließung) im Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung entsprechend den Vorgaben der Abteilung 16 (siehe Schreiben im Anhang vom 05.06.2019, GZ.: ABT16-68072/2019-3).“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Einwand 2 zu Fall A

„Der Verordnungstext legt weiters unter § 2 lit. a die technische Ver- und Entsorgung als Aufschließung fest. Diesbezüglich gilt:

- Die bestehenden Bodenverhältnisse lassen in Hitzendorf keine Versickerung auf Eigengrund zu. Die Entsorgung der Oberflächenwässer kann daher problematisch sein. Es muss ein fachkundig erstelltes Oberflächenentwässerungskonzept mit Einleitung in das nahegelegene Gerinne vorgelegt werden. Die Entwässerungsanlagen der Landesstraße sind für die Einleitung nicht heranzuziehen. Weiters gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Einwand wurde wie folgt berücksichtigt: Die Stellungnahme wurde den Änderungsunterlagen im Anhang beigelegt und § 2 Abs. 1 lit. c Verordnungswortlaut wie folgt (unterstrichen) umformuliert: *c. Oberflächenentwässerung entsprechend den Vorgaben der Abteilung 16 (siehe Schreiben im Anhang vom 05.06.2019, GZ.: ABT16-68072/2019-3).*“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

5 Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (BH), Forstfachreferat, Graz

Das Forstfachreferat der BH hat mit Schreiben vom 28. Mai 2019 folgende Einwendung abgegeben:

Zu Fall B

„Bezugnehmend auf die Zuschrift vom 23.05.2019 betreffend Flächenwidmungsplanänderung 1.01 A-D ist zu Punkt B (Grundstück Nr. 317/4 KG Berndorf) folgende forsttechnische Stellungnahme abzugeben: Von der Änderung ist Waldfläche betroffen. Für die Benützung von Waldfläche zu anderen Zwecken als für die Waldkultur bedarf es einer Rodungsbewilligung. Aus forsttechnischer Sicht ist die Ausweisung eines „Lagerplatzes“ auf Waldfläche zu hinterfragen. Wenn ein Transportunternehmen Ware zu lagern hat, so sollte dies im geordneten Bereich eines Gewerbe- oder Industriegebietes oder im Bereich

des Betriebssitzes erfolgen. Die Ausweisung einer Sondernutzung (nur weil dies rechtlich möglich ist) sollte dafür nicht herangezogen werden. Sollte es im wirtschaftspolitischen Interesse der Gemeinde sein, ortsansässigen Betrieben die Möglichkeit der betrieblichen Weiterentwicklung zu geben, so seien auch dafür geeignete Standorte (mit Ausweitungspotential, mit örtlichem Anschluss, beim Betriebssitz) vorzusehen. Die Lage abseits des Siedlungsraumes führt zu einer weiteren Zersiedelung des Raumes / Ausweitung des bebauten Raumes. Die Fläche liegt inmitten von Waldfläche. Die potentielle Errichtung eines Rückhaltebeckens sollte nicht für die Ausweitung von „verbauten“ Flächen herangezogen werden. Das „Zur Verfügung stellen“ von Flächen für ein Rückhaltebecken im Abtausch gegen die „Ausweisung eines Lagerplatzes“ erinnert an Gefälligkeiten. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, welche Ware das Transportunternehmen dort lagern will. Die Lage inmitten von Waldfläche wird für die „Lagerung von Material“ als ungünstig angesehen, zumal keinerlei Kontrolle über die dortigen Vorgänge gegeben ist, weil keine Sichtverbindung oder rasche Erreichbarkeit gegeben ist (700 Meter Luftlinie zwischen Betriebssitz und Lagerplatz). 3000 m² sind nicht in Form einer länglichen Fläche entlang der Straße / Straßenverbreiterung bzw. Waldlichtung „kein Eingriff“. Lagerplätze sind zur Sicherung sowohl von Ware als auch vor unbefugtem Betreten abzuschirmen. Die Errichtung eines Zaunes entlang der öffentlichen Straße wird erforderlich werden. Aus forsttechnischer Sicht ist im Rodungsverfahren eine Ersatzfläche im Ausmaß der Rodungsfläche zu fordern.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Änderungsfall B wurde nach eingehender Beratung im Raumordnungsschuss am 13. Juni 2019 dem Gemeinderat nicht zur Beschlussfassung empfohlen und folglich nicht beschlossen. Der Einwand wurde somit berücksichtigt.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und das Forstfachreferat der BH schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

6 [REDACTED], Söding

Der Grundeigentümer [REDACTED] hat mit Schreiben vom 4. Juni 2019 folgende Einwendungen abgegeben:

Zu Fall B

„Unsere Einwände gegen das Verfahren sind folgende: a) Deckenschutz für forstlichen Bewuchs des Waldes von Wind- und Sonneneinstrahlung, welche durch die Rodung von der Nachbarparzelle Gst. 317/1 im Ausmaß von 0,30 ha auf unseren beiden Parzellen 317/2 und 317/3 stattfindet. b) Umweltschutzeintrag durch ausscheiden verschiedener Flüssigkeiten der Maschinen oder Geräte die abgestellt werden. c) Die Definition des Lagerplatzes ist nicht genau beschrieben, d.h. was wird angedacht auf der Fläche zu lagern bzw. abzustellen. d) Wir sehen das als Gewerbenutzung für Bauland eines Betriebes und nicht als Sondernutzung Lagerplatzes welches im vereinfachten Änderungsverfahren abgehandelt werden soll. e) Die Nutzung des Waldes ist für uns schon durch den geplanten Bau des Rückhaltebeckens auf der Waldparzelle 317/2 sehr eingeschränkt.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Änderungsfall B wurde nach eingehender Beratung im Raumordnungsschuss der Marktgemeinde Hitzendorf am 13. Juni 2019 dem Gemeinderat nicht zur Beschlussfassung empfohlen und folglich nicht beschlossen. Der Einwand wurde somit berücksichtigt.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und den Grundeigentümer [REDACTED] schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

7 [REDACTED], Rohrbach

Die Grundeigentümer [REDACTED] haben mit Schreiben vom 4. Juni 2019 folgende Einwendung abgegeben:

Zu Fall C

„Einwand gegen Flächenwidmungsplanänderung 1.01 Fall C der Marktgemeinde Hitzendorf (Erweiterung Dorfgebiet (südlicher Ortsrand Veitlbauer – relative Grenze) Grundstück 826 und teilweise Umwidmung (0,077 ha von Freiland – Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Bauland)). Begründung: Vor dem Kauf der Liegenschaft 815/6 welche als Bauland ausgewiesen war, haben wir bei der Gemeinde Rohrbach-Steinberg nachgefragt ob das Grundstück südlich von unserem (Grundstück 826) jemals bebaut werden dürfe und vom seinerzeitigen Bürgermeister Herrn Heribert Uhl die Information bekommen, dass in diesem Bereich mit keiner Verbauung zu rechnen sei, da das Grundstück als landwirtschaftliche Nutzfläche und Biotop ausgewiesen sei (solange er dafür zuständig sei würde dort sicher nicht gebaut werden). Aufgrund der schönen Aussicht und der Information, dass diese auch so bleiben würde, haben wir uns damals entschlossen das (bedingt durch die Aussichtslage teure) Grundstück zu kaufen, was wir sonst nicht getan hätten. Nördlich an unser Grundstück angeschlossen befand sich ein großes Baugrundstück (815/9) im Besitz von [REDACTED], welche nun das Grundstück 826 umwidmen lassen möchte. Dieses Grundstück wurde geteilt und der nördlichere Teil verkauft. Der nördlich an unser Grundstück angrenzende verbliebene Baugrund (ca. 1000 m²) befindet sich nach wie vor im Besitz der [REDACTED], soweit wir informiert sind im Besitz von [REDACTED], welcher nach der Umwidmung (durch seine Schwester [REDACTED]) auf dem Grundstück 826 bauen möchte. Die derzeitige Besitzerin des Grundstückes GZ 826 hat lt. Auskunft von ihr nicht vor auf dem Grundstück zu bauen da sie mit ihrer Familie in Mooskirchen wohnt. Bei der letzten Flächenwidmungsplanänderung wurde das Dorfgebiet Veitlbauer erweitert und es sind seitdem zumindest 5 freie Baugründe vorhanden. Das Grundstück 826 war weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen (jedoch anscheinend nicht mehr als Biotop). Wir sind daher der Meinung, dass eine weitere Umwidmung in diesem Bereich für die Schaffung eines zusätzlichen Bauplatzes nicht nötig ist, da der zukünftige Bauwerber bereits einen Baugrund in diesem Dorfgebiet besitzt und uns seinerzeit die Zusage gemacht wurde, dass in diesem Bereich keine Umwidmung stattfinden würde. Anbei der alte Flächenwidmungsplan zum Zeitpunkt des Grundstückkaufes.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Der Änderungsfall C wurde nach eingehender Beratung im Raumordnungsschuss am 13. Juni 2019 dem Gemeinderat nicht zur Beschlussfassung empfohlen und folglich nicht beschlossen. Der Einwand wurde somit berücksichtigt. Dies aus folgenden Gründen: Festgehalten wird, dass die im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 festgelegte relative Entwicklungsgrenze südlich Ihres Wohnhauses unverändert bleibt, wodurch eine Baulanderweiterung im Ausmaß eines ortsüblichen Bauplatzes weiterhin möglich wäre. Allerdings folgt der Raumordnungsausschuss insofern Ihrer Einwendung, als dass zuvor die im bestehenden Dorfgebiet Veitlbauer vorhandenen Bauplätze (in deutlich überwiegendem Ausmaß) bebaut werden müssen.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Grundeigentümer [REDACTED] [REDACTED] schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

7.2 Beschluss Verordnung Änderung 1.01 des Flächenwidmungsplanes Fall A und D (§ 39/1/Z3 StROG)

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende bringt, bezugnehmend auf den vorhergehenden Tagesordnungspunkt 7.1, die vom Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung DI Stefan Battyan erstellte Endfassung der Änderung 1.01 des Flächenwidmungsplanes Fall A und D – bestehend aus der Verordnung, dem Flächenwidmungsplan Fall A und D und dem Bebauungsplanzonierungsplan Fall A – zur Kenntnis. Ebenso den diesbezüglichen Erläuterungsbericht. Der Raumordnungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2019 die einstimmige Empfehlung ausgesprochen, der Gemeinderat möge diese Endfassung zum Beschluss erheben. Die Unterlagen standen den Gemeinderatsmitgliedern zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung auch bereits über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die gemäß § 35 StROG von den Grundeigentümern im Fall D zu unterzeichnende privatwirtschaftliche Vereinbarung (Maßnahme der aktiven Bodenpolitik) liegt ebenfalls vor.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit die vom Raumplanungsbüro DI Stefan Battyan erstellte Endfassung der Änderung 1.01 des Flächenwidmungsplanes zum Beschluss erheben und die diesbezügliche Verordnung erlassen. Der Wortlaut der Verordnung inkl. der Verordnungsbestandteile Flächenwidmungsplan Fall A und D sowie Bebauungsplanzonierungsplan Fall A bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses und sind dem Protokoll vollinhaltlich angeschlossen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

8. Bebauungsplan Mantscha V

8.1 Beratung und Beschlussfassung zu eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Bebauungsplan Mantscha V

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende führt aus, dass der Grundeigentümer Josef Eibinger für den letzten Bauabschnitt des Ortsteiles „Eibinger-Siedlung“ in Mantscha, welcher in der Revision 1.0 des Flächenwidmungsplanes als „Allgemeines Wohngebiet/Aufschließungsgebiet“ ausgewiesen wurde, einen Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplanes eingebracht hat.

Diesbezüglich wurde vom Bürgermeister ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 40 Abs. 6 Z 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes zwecks Erstellung eines Bebauungsplanes „Mantscha V“ eingeleitet. Die Anhörung aller im Planungsgebiet liegenden und angrenzenden Grundstückseigentümer sowie der zuständigen Behörden wurde im Zeitraum 22. Mai bis 5. Juni 2019 nachweislich durchgeführt. Alle eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom beauftragten Raumplaner rechtlich und fachlich geprüft und in der Sitzung des Raumordnungsausschusses vom 13. Juni 2019 im Detail besprochen. Dabei wurde auch die Schaffung einer Spielwiese für diesen Ortsteil besprochen und dazu vom Raumordnungsausschuss Folgendes einstimmig festgehalten:

„Die Nutzung eines Freilandbereiches als Spielplatz mit Spielgeräten bedarf der Ausweisung einer Sondernutzung. Eine Spielwiese, wo lediglich ein mobiles Fußballtor und Sitzbänke mit Abfallkörben aufgestellt sind, ist hingegen auch im Freiland ohne Sondernutzung möglich. Vor Beschlussfassung des Gemeinderates haben die Grundeigentümer [REDACTED] gegenüber der Marktgemeinde Hitzendorf schriftlich zu erklären, dass sie der Marktgemeinde Hitzendorf in diesem Bereich eine Freilandfläche von maximal 3000 m² für die Nutzung als Spielwiese zur Verfügung stellen werden. Nach Festlegung der genauen Lage und Fläche sowie Pflegemaßnahmen ist ein entsprechender Pachtvertrag abzuschließen.

Weiters hat der Raumordnungsausschuss den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, sowohl die vom Raumplaner vorgeschlagenen Behandlungen der Einwendungen und Stellungnahmen als auch die schlussendliche Verordnung des Bebauungsplanes Mantscha V – nach Vorlage der schriftlichen Erklärung betreffend Zurverfügungstellung einer Spielwiese – auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung zu nehmen und wie vorgeschlagen zum Beschluss zu erheben.

Eine schriftliche Erklärung mit Datum 17. Juni 2019 betreffend Zurverfügungstellung einer Spielwiese liegt mittlerweile vor. Die A13 Bau- und Raumordnung und die A15 Bautechnik und Gestaltung haben im Rahmen der Anhörung nachstehende Stellungnahmen und Einwendungen vorgebracht. Die Stellungnahmen und Einwendungen standen den Gemeinderatsmitgliedern auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Vorsitzende erteilt dem anwesenden stellvertretenden Amtsleiter [REDACTED] als zuständiger Sachbearbeiter das Wort. Dieser trägt die Stellungnahmen und Einwendungen vor und nach diversen Wortmeldungen und Diskussion wird darüber wie folgt entschieden und abgestimmt.

1 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A13 Bau- und Raumordnung, Graz

Die Abteilung 13 hat mit Schreiben vom 29. Mai 2019 folgende Einwendungen abgegeben:

„1) Zur besseren Lesbarkeit empfiehlt es sich den Geltungsbereich im Rechtsplan besser hervorzuheben. 2) Im Erläuterungsbericht wird im zweiten Absatz angeführt, dass es sich im ggst. Bereich um einen Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde handelt. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist hier klarzustellen, dass hier im Entwicklungsplan kein Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt wurde.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Die Mängel wurden durch planliche und textliche Korrekturen behoben.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 13 Bau- und Raumordnung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

2 Amt der Steierm. Landesregierung, A15 Bautechnik und Gestaltung, Graz

Die Abteilung 15 hat mit Schreiben vom 4. Juni 2019 folgende Einwendung abgegeben:

Einwand 1

„Entsprechend den Bestimmungen im § 40 i.V. mit § 38 Abs. 6 bis 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idGF teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung - Bau- und Landschaftsgestaltung - mit, dass gegen den vorliegenden Bebauungsplan aus unserer Fachsicht folgender Einwand besteht: In Hinblick auf die Einfügung zukünftiger Gebäude in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wird die grundsätzliche Zielsetzung des Bebauungsplanes (Seite 10) dahingehend formuliert, dass Fehlentwicklungen in Bezug auf die Gebäudehöhen (talseitige Dreigeschossigkeit) verhindert werden sollen. Demzufolge ist aus hiesiger Fachsicht nicht nachvollziehbar, warum durch maximale Gebäudehöhen von 7 Metern bergseitig, talseitig wiederum ein de facto dreigeschossiges Erscheinungsbild ermöglicht wird.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Festgehalten wird, dass der ggst. Bebauungsplan die inhaltliche Fortführung der östlich rechtswirksamen Bebauungspläne Mantscha I bis IV darstellt. Ein Abweichen von den bisherigen Festlegungen würde nicht nur eine Ungleichbehandlung darstellen, sondern wäre aus fachlicher Sicht nicht begründbar. Zur Höhenentwicklung wird mitgeteilt, dass ein dreigeschossiges Erscheinungsbild hier im Zusammenspiel zwischen natürlichem Gelände und bebaubaren Flächen nicht möglich ist und überdies durch die Ufervegetation entlang des Doblbachs eine visuelle Abschirmung besteht, welche jegliche Fernwirksamkeit unterbindet.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 15 Bautechnik und Gestaltung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Einwand 2

„Gemäß § 3 Abs. 3 und die betreffenden Erläuterungen wird ein stark durchgrüntes Wohngebiet mit attraktiven Freiräumen angestrebt. Zur Sicherstellung eines entsprechenden Ergebnisses in Hinblick auf die Qualität der Freiräume ist die Festlegung *„Bepflanzungsmaßnahmen ... sind herzustellen“* zu konkretisieren (Bepflanzungsgebot) bzw. als Mindeststandard auf die im Rechtsplan dargestellte Bepflanzung zu verweisen.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Im Wortlaut sind *„Bepflanzungsmaßnahmen in Form von heimischen standortgerechten Gehölzen“* verordnet. Somit wird eine fachlich übliche und bisher anerkannte Vorgabe getroffen und es bestehen keine Gründe, warum im fünften und letzten Bebauungsplan des Teilraums Eibinger-Gründe neue bzw. geänderte Bepflanzungsvorschriften verordnet werden sollen. Die bisher bebauten bzw. in Entwicklung befindlichen Bereiche zeigen im Regelfall eine strauchartige Vegetation, welche zusehends eine angemessene Durchgrünung des Planungsgebiets gewährleistet. Darüberhin-
ausgehende Bestimmungen scheinen somit nicht erforderlich.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 15 Bautechnik und Gestaltung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

Einwand 3

„Einfriedungen aus Sicherheitsglas ermöglichen eine Vielzahl von Ausführungen, welche das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen und sind aufgrund ihrer visuellen Störwirkung auszuschließen.“

Behandlungsvorschlag für Gemeinderat:

„Das Sicherheitsglas wurde als Option in den Bebauungsplan II bis IV aufgenommen, um im Bereich von Hauszufahrten eine entsprechende Lösung zu ermöglichen. Visuelle Störwirkungen sind aufgrund der Transparenz und Höhenbeschränkung auf max. 1,50 m nicht zu erwarten. Der Einwand wurde zur Kenntnis genommen.“

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Behandlungsvorschlag mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit annehmen und die Abteilung 15 Bautechnik und Gestaltung schriftlich und nachweislich davon verständigen.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

8.2 Beschluss Verordnung Bebauungsplan Mantscha V

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende bringt, beziehungsweise auf den vorhergehenden Tagesordnungspunkt 8.1, die vom Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung DI Stefan Battyan erstellte Endfassung

des Bebauungsplanes Mantscha V – bestehend aus der Verordnung und dem Bebauungsplan – zur Kenntnis. Ebenso den diesbezüglichen Erläuterungsbericht. Der Raumordnungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2019 die einstimmige Empfehlung ausgesprochen, der Gemeinderat möge diese Endfassung zum Beschluss erheben. Die Unterlagen standen den Gemeinderatsmitgliedern zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung auch bereits über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die von den Grundeigentümern zu unterzeichnende privatwirtschaftliche Vereinbarung (Zurverfügungstellung einer Spielwiese) liegt ebenfalls vor.

Antrag

Nach ausführlicher Diskussion eines von GR Sellitsch angesprochenen gewissen Restrisikos an potentieller Hochwassergefährdung (wenngleich das Planungsgebiet nicht unmittelbar von Hochwassergefährdung betroffen ist), stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit die vom Raumplanungsbüro DI Stefan Battyan erstellte Endfassung des Bebauungsplanes Mantscha V zum Beschluss erheben und die diesbezügliche Verordnung erlassen. Der Wortlaut der Verordnung inkl. des Verordnungsbestandteiles Bebauungsplan Mantscha V bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses und sind dem Protokoll vollinhaltlich angeschlossen.

Abstimmung

Der Antrag wird mehrstimmig (20:3) angenommen. SPÖ-Gemeinderat Feldbacher, GRÜNE-Gemeinderat Rönfeld sowie NEOS-Gemeinderat Sellitsch haben gegen den Antrag gestimmt.

GR Sellitsch (NEOS) gibt folgende von ihm geäußerte abweichende Meinung zu Protokoll:

„Unter Hinweis auf die Erläuterungen zum Bebauungsplan weise ich darauf hin, dass auf Seite 13 ein gewisses Restrisiko an potentieller Hochwassergefährdung dokumentiert ist. Der Höhenunterschied zwischen der HQ100-Ebene und den bebaubaren Flächen wird dort mit lediglich 1,5 bis 2,5 Meter dokumentiert. Ich bin daher der Meinung, dass im Falle einer Verklausung von zwei in unmittelbarer Nähe befindlichen Brücken eine Gefährdung vor Überschwemmungen des Planungsgebietes keineswegs auszuschließen ist. Der zuständige sachverständige Wasserrechtsreferent hat dieser Problematik, die in den letzten 30 Jahren drei Mal aufgetreten ist, anscheinend keine Bedeutung beigemessen.“

GR Feldbacher (SPÖ) gibt folgende von ihm geäußerte abweichende Meinung zu Protokoll:

„Ich schließe mich der Argumentation des Kollegen Sellitsch an.“

9. Straßensanierungen

9.1 Beschluss Vergabe Bauauftrag Straßensanierung Mantschastraße mit Gehwege

Sachverhalt und Antragsbegründung

Der Vorsitzende erteilt GK/AL Eibinger das Wort. Dieser führt aus, dass am 20. November 2015 von der KC Kommunal Consulting GmbH (vormals tf-consult) die von der Gemeinde beauftragte Zustandserfassung und Bewertung aller Gemeinestraßen der neuen Marktgemeinde Hitzendorf sowie ein darauf aufbauendes mehrjähriges Sanierungskonzept präsentiert wurde.

Auf Basis dieser Entscheidungsgrundlage wurde die Sanierung der Mantschastraße mit Gehweg ursprünglich bereits in das Sanierungsbaulos 2017 aufgenommen. Aufgrund von Verzögerungen bei der Genehmigung von beantragten Förderungen und Bedarfszuweisungen musste das Projekt jedoch auf das Sanierungsbaulos 2018 verschoben werden. Im Haushaltsvoranschlag 2018

waren für die Sanierung dieses Straßenzuges dann insgesamt € 813.500 brutto reserviert. Da zum damaligen Zeitpunkt auch bereits gesichert war, dass für die Mantschastraße mit Gehweg auch eine Förderung aus dem „Ländlichen Wegebaufonds“ der A7 sowie eine Bedarfszuweisung in Höhe von € 200.000 vom zuständigen Gemeindeferenten LH Schützenhöfer fließen wird, hat der Gemeinderat dieses Straßenbauvorhaben in seiner Sitzung vom 22. März 2018 auch freigegeben und die Abberufung der Bauleistungen in Höhe von insgesamt € 813.476,31 brutto aus dem damals gültigen Jahresbauvertrag beschlossen.

Zuvor hat am 15. Februar 2018 im Rahmen einer Bürgerversammlung auch die öffentliche Vorstellung der diesbezüglichen Detailplanung stattgefunden. Einwendungen wurden damals keine erhoben und konnte das Projekt schlussendlich zur endgültigen Fördergenehmigung eingereicht werden.

Im Zuge der Projektumsetzung wurde mit dem Wasserverband Steinberg abgesprochen, dass dieser auch seine bestehende Wasserleitung im Bereich des geplanten Gehweges erneuert, wodurch Synergien bei den Bauarbeiten und wesentliche Einsparungen für die Gemeinde möglich erschienen. Da die diesbezüglichen Genehmigungsverfahren seitens des Wasserverbandes jedoch nicht so rasch wie geplant abgeschlossen werden konnten (Wasserverband hat festgestellt, dass auch ein Hochbehälter zur Abdeckung der Bedarfsspitzen und Versorgungssicherheit samt einer neuen Zulauf- und Versorgungsleitung errichtet werden muss), hat der Gemeindevorstand am 7. Mai 2018 schlussendlich beschlossen, dieses Vorhaben ein weiteres Mal zu verschieben (auf 2019). Gleichzeitig hat der Vorstand verfügt, die für 2018 bereits reservierten Eigenmittel der Gemeinde (Baukosten minus in Aussicht gestellter Landesförderungen) zwischenzeitig der Rücklage R 104 (Gemeinestraßen) zuzuführen.

Um eventuell weitere Einsparungen erzielen zu können, wurde mit dem Wasserverband in der Folge vereinbart, dass die Gemeinde Hitzendorf ihren Teil der Bauarbeiten nun doch nicht aus dem bestehenden Rahmenvertrag abberuft, sondern eine gemeinsame Neuausschreibung erfolgen soll, in der die Straßenbauarbeiten und die Leistungen für die Wasserleitungserrichtung in Obergruppen getrennt sind. Dies auch deshalb, damit die Problematik von zwei verschiedenen ausführenden und haftenden Firmen für den Unter- und Oberbau von Haus aus vermieden werden. Die Ausschreibung erfolgte auf Basis der FSV-VI 004, Verkehr und Infrastruktur durch den Wasserverband (Bedingung für Förderungen des Wasserverbandes aus dem WWF). Seitens der beiden Bauleitungsbüros Kommunal-Consulting der Gemeinde sowie Pöcheim & Partner des Wasserverbandes wurden die Massen bzw. Positionen für den Anteil des Straßenbaus und Wasserleitungsbaus getrennt ermittelt. Alle Details und Schritte wurden zwischen den beiden Bauleitungen einvernehmlich koordiniert. Für die Umsetzung des Teiles der Gemeinde (Obergruppe Straßenbau) wurde auf Basis der im Zuge der Ausschreibung erstellten Kostenschätzung schlussendlich ein Betrag von € 641.500 brutto im Haushaltsvoranschlag 2019 auf der VA-Stelle 5/612/611 veranschlagt.

Als Vergabeverfahren wurde vom Wasserverband das nicht offene Verfahren im Unterschwellenbereich gemäß § 31/3 bzw. § 43 Z1 BVergG 2018 gewählt. Der Schwellenwert für Bauaufträge lt. Schwellenwertverordnung 2018 beträgt maximal eine Million Euro netto, es hat die Einladung von mehreren geeigneten Unternehmen zu erfolgen und es besteht Verhandlungsverbot. Als Zuschlagskriterium wurde das Billigstbieterprinzip gewählt.

Der gesamte Vergabeprozess wurde von dem vom Wasserverband beauftragten Büro Pöcheim & Partner Baubetreuungs GmbH aus Pernegg an der Mur professionell begleitet und im Rahmen des Bundesvergabegesetzes 2008 idGF (BVergG) abgewickelt. Es wurden fünf Unternehmen zur Angebotsabgabe eingeladen. Der Schlussbericht zum Vergabeverfahren samt Vergabevorschlag sowie alle Detailunterlagen liegen dem Gemeinderat vor und wurden zur Vorbereitung auf die

heutige Sitzung allen Gemeinderatsmitgliedern auch über das INTRANet zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Bauvertrag für die Straßensanierung „Mantschastraße mit Gehweg“ in der Marktgemeinde Hitzendorf, auf Basis des Angebotes vom 6. Mai 2019 (Obergruppe 01 Straßensanierung), zu einem Gesamtpreis von € 534.620,00 netto bzw. € 641.544,00 brutto an den Billigstbieter STRABAG AG, Direktion AC Verkehrswegebau Steiermark, Maggstraße 40, 8042 Graz zu vergeben. Darüber hinaus fällt für die Planung, Bauaufsicht, Koordination und Rechnungsprüfung gemäß Vorstandsbeschluss vom 17. September 2018 (TOP 9) ein Honorar von 5 % der Bruttoschätzkosten (€ 507.600) an, was einem Betrag von € 25.380,00 netto bzw. € 30.456,00 brutto entspricht. Planmäßige Ausgaben im Rahmen der Voranschlagstellen 5/612/611 und 5/612/728 des Haushaltsjahres 2019.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

9.2 Beratung Sanierung Mantschastraße im Ortsteil Riederhof (Gehweg und Beleuchtung); Antrag gemäß § 52 Abs 2 GemO, eingebracht von NEOS/SPÖ/GRÜNE

Der Vorsitzende führt aus, dass GR Sellitsch (NEOS) am 12. Juni 2019 einen überfraktionellen Antrag gemäß § 54 Abs. 2 GemO eingebracht hat, wonach für die heutige Sitzung des Gemeinderates ein Tagesordnungspunkt mit dem Wortlaut „Sanierung Mantschastraße im Ortsteil Riederhof (Gehweg und Beleuchtung)“ aufzunehmen war. Dieser Antrag wurde auch von GR Rönfeld (GRÜNE) und den SPÖ-Gemeinderäten Uhl, Feuchtinger, Roth, Feldbacher, Kainz, Stadler, Edler und Lindner unterzeichnet. Eine nähere Begründung oder ein konkreter Beschlussantrag war im Antrag nicht angeführt.

Der Vorsitzende erteilt GR Sellitsch daher das Wort. Dieser erläutert die seiner Meinung nach bestehenden Problematiken eines fehlenden Gehweges, einer nicht ausreichenden Straßenbeleuchtung und einer fehlenden Verkehrssicherheit wegen parkender Autos für einen Bereich von rund 500 Metern der Mantschastraße in der Ortschaft Riederhof. Er hätte sich erwartet, dass dieses Teilstück in Riederhof im Zuge der heute unter Punkt 9.1 beschlossenen Sanierung der Mantschastraße ebenfalls mit saniert wird.

Antrag 1

Nach diversen Wortmeldungen und ausführlicher Diskussion der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit stellt GR Sellitsch den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die nach Ansicht von GR Sellitsch mangelhafte Straßenbeleuchtung auf der Mantschastraße im Ortsteil Riederhof noch heuer zu sanieren.

Abstimmung 1

Der Antrag wird mehrstimmig (9:14) abgelehnt. Die ÖVP-Gemeinderäte Spari, Eibinger, Hubmann, Feichtinger, Lackner, Winkler, Possert, Horvat, Wenzl, Kollmann und Riegler, die FPÖ-Gemeinderäte Kumpitsch und Götz sowie GRÜNE-Gemeinderat Rönfeld (Stimmenthaltung) haben gegen den Antrag gestimmt.

Antrag 2

Weiters stellt GR Sellitsch den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zwecks Errichtung eines Gehweges inkl. Beleuchtung an der Mantschastraße im Ortsteil Riederhof – ausgehend von

der Haltestelle Riederhof bis zur Abzweigung Mühlriegl – der Amtsleitung des Marktgemeindefamtes folgenden Auftrag zu erteilen:

- a) Erhebung der Kosten,
- b) Erhebung der Priorität auf Basis der vorhandenen Straßenzustandsbewertung und des darauf aufbauenden mehrjährigen Sanierungskonzeptes
- c) Bewertung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig (23:0) angenommen.

10. Allfälliges

10.1 GR Feldbacher

- Akteneinsicht: Führt aus, dass vor einer Gemeinderatssitzung gemäß Gemeindeordnung sieben Tage Akteneinsicht üblich und vorgesehen seien. Dies sei diesmal nicht gegeben gewesen, denn die Unterlagen seien erst ab Montagmittag im INTRANet verfügbar gewesen. GR Feldbacher protestiert gegen diese Vorgehensweise aufs Schärfste und fordert dies zu protokollieren.

10.2 GK Eibinger

- Akteneinsicht: Stellt in seiner Funktion als verantwortlicher Amtsleiter des Marktgemeindefamtes zur Wortmeldung von GR Feldbacher klar, dass die gesetzliche Akteneinsicht gemäß Gemeindeordnung nur im Gemeindeamt während der Amtsstunden ab Erhalt der Einberufung zur Sitzung bis zum Tag vor der Sitzung besteht (sowie bei der Sitzung selbst, bis zur Beschlussfassung). Diese gesetzliche Art der Akteneinsicht war selbstverständlich auch für diese Sitzung ab Erhalt der Einladung am 19. Juni möglich. Bei der zusätzlich möglichen Einsicht über das Gemeinderats-INTRANet handelt es sich um eine freiwillige Serviceleistung der Amtsleitung, die dem Gemeinderat 2015 angeboten, von diesem damals einhellig begrüßt und deshalb seither auch freiwillig zur Verfügung gestellt wird. Da dazu die Unterlagen erst elektronisch aufbereitet werden müssen, erfolgt die Bereitstellung im INTRANet schon seit 2015 immer erst leicht zeitverzögert. Auf diese Zeitverzögerung wird in den Einladungen auch jedes Mal ausdrücklich hingewiesen und auch der Tag angeführt, ab dem die Unterlagen dann obendrein online zur Verfügung stehen. Diesmal war wegen des Fenstertages eben erst der Montag, 24. Juni möglich, dieser Tag wurde in der Einladung auch so genannt und waren die Unterlagen ab diesem Tag dann auch online. Wenn von GR Feldbacher nun versucht wird, einen Rechtsanspruch auf elektronische Einsichtnahme ab dem Tag der Sitzung abzuleiten, müsste diese zusätzliche Serviceleistung seitens der Amtsleitung umgehend eingestellt werden. Denn für eine verbindliche elektronische Akteneinsicht ab dem Tag der Einladung wäre ein mehrheitlicher Beschluss des Gemeinderates erforderlich. GK/AL Eibinger weist darauf hin, dass dies mit den derzeitigen vereinfachten Mitteln und Werkzeugen jedoch gar nicht zu bewerkstelligen wäre und dem Marktgemeindefamt für die professionelle Umsetzung nicht nur die personellen, sondern auch die fachlichen und technischen Ressourcen fehlen würden. Im Falle eines diesbezüglichen Beschlusses müssten diese vom Gemeinderat also ebenfalls beigestellt werden. Aufgrund des einhelligen Tenors nahezu aller anderen Gemeinderäte wird GK/AL Eibinger vom

Bürgermeister abschließend ersucht, die bisherige freiwillige Serviceleistung in der Form vorerst weiterhin aufrecht zu erhalten. Diese werde als ausreichend empfunden.

10.3 GR Edler

- Löschbereichserweiterung FF Berndorf: Ersucht die in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossene Löschbereichserweiterung der Freiwilligen Feuerwehr Berndorf (Übernahme der KG Schadendorfberg von der FF Söding) über die Amtlichen Mitteilungen auch der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen. GK/AL Eibinger informiert, dass dies bereits in Arbeit sei.

10.4 GR Feuchtinger

- Erkundigt sich zu einem privaten Grundverkauf eines [REDACTED] in Reiteregg bzw. Steinberg, im Zuge dessen auch die Bodenplatte eines alten Winzer-Hauses mitverkauft worden sei. GR Feuchtinger möchte vom Bürgermeister wissen, inwieweit dort nun die Gefahr der Entstehung einer Siedlung bestehe. Der Bürgermeister führt aus, dass es seines Wissens zwar eine Ersatzbaubewilligung gebe, es sich dort aber um Freiland handle und daher sicher keine Siedlung entstehen könne.

Ende der öffentlichen Sitzung

21.21 Uhr

Der Vorsitzende:

Originalunterschrift im Akt

Andreas Spari

Die Schriftführer:

Originalunterschrift im Akt

Werner Eibinger, ÖVP

Originalunterschrift im Akt

Simon Götz, FPÖ

Originalunterschrift im Akt

Brigitte de Vries, SPÖ

Originalunterschrift im Akt

Walter Rönfeld, GRÜNE

Originalunterschrift im Akt

Dr. Wolfgang Sellitsch, NEOS

Beilagen

- Abfassung Fragestunde vom 27.6.2019
- Abfassung eingelangte Berichte (zu TOP 2)
- Finanzierungsvereinbarung mit Gemeinde Sankt Bartholomä (zu TOP 3)
- Garantieerklärung Haftungsübernahme BA08 Wasserverband Steinberg (zu TOP 5)
- Garantieerklärung Haftungsübernahme BA09 Wasserverband Steinberg (zu TOP 6)
- Verordnung und Pläne zu Änderung 1.01 Flächenwidmungsplan (zu TOP 7.2)
- Verordnung und Plan zu Bebauungsplan Mantscha V (zu TOP 8.2)

**Abfassung Fragestunde
aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Hitzendorf vom 27. Juni 2019**

Vor Eingang in die Tagesordnung wird eine Fragestunde abgehalten. Gemäß § 54 Abs. 4 GemO hat jedes Gemeinderatsmitglied das Recht, zwei kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister, die Vorstandsmitglieder, die Ausschussobleute oder die Referenten zu richten. Die befragte Person ist verpflichtet, die Fragen spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten.

Nachfolgende Gemeinderatsmitglieder stellten Anfragen, die vom Bürgermeister, den Vorstandsmitgliedern, den Ausschussobleuten bzw. den Referenten wie folgt beantwortet werden:

F = Frage **A** = Antwort

GR Feuchtinger an den Bürgermeister:

- F:** Wie ist der Status bei der Sanierung der Sportanlage in Attendorf, wann wird Baubeginn sein?
- A:** Eine lärmtechnische Bestandsaufnahme durch einen Sachverständigen wurde beauftragt und mittlerweile bereits durchgeführt. Sobald dessen gutachterliche Stellungnahme vorliegt, wird feststehen, ob zusätzliche lärmtechnische Maßnahmen notwendig sind. Wenn erforderlich, werden diese in die Einreichplanung einfließen und kann anschließend die Bauverhandlung stattfinden (voraussichtlich Sommer). Erst wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, können Schritte zur baulichen Umsetzung in die Wege geleitet werden. Der Ausgang des Bauverfahrens bleibt also vorerst abzuwarten.

GR Roth an Sicherheitsreferent Kumpitsch:

- F:** Erinnert an seine Anfrage vom Juni 2016 zur schlechten Einsehbarkeit der L 301 bei der Ausfahrt aus dem Gesundheitszentrum. Gab es diesbezüglich schon eine Überprüfung bzw. welche Maßnahmen wurden seither gesetzt?
- A:** Die Hecke wird vom Bau-/Wirtschaftshof regelmäßig geschnitten. Gewünschte zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Straßenverkehrsordnung könnten nur an die Verkehrsbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung herangetragen werden. Vizebgm. Kumpitsch sagt zu, bis Herbst zu überprüfen, ob zusätzlich Maßnahmen notwendig und im Sinne der StVO möglich sind.

GR Feldbacher an den Bürgermeister:

- F:** Vor einiger Zeit hat der Prüfungsausschuss der damaligen Bürgermeisterin empfohlen, mit der Raiffeisenbank Hitzendorf eine bessere Verzinsung der Sparbuch-Rücklagen zu verhandeln bzw. anderenfalls einen Bankwechsel einzuleiten. Ist dies schon geschehen?
- A:** War dem neuen Bürgermeister in der turbulenten Zeit des Bürgermeister-Wechsels, in Verbindung mit seiner vorübergehenden Doppelfunktion als stellvertretender Bauamtsleiter, bisher noch nicht möglich. Ein diesbezügliches Gespräch mit der Bank wird aber demnächst stattfinden.

**Abfassung eingelangte Berichte
aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Hitzendorf vom 27. Juni 2019**

Von Bgm. Spari, GK Eibinger, GR Lackner, GR Wenzl, GR Rönfeld, Vizebgm. Kumpitsch, GR Winkler, GR Hubmann, GR Possert, GR Riegler, GR Sellitsch und Vizebgm. Uhl wurden diverse Berichte erstattet. Abschließend wurden die Berichtersteller vom Vorsitzenden ersucht, diese Berichte zwecks Aufnahme in die Verhandlungsschrift innerhalb einer Woche in elektronischer Form an das Marktgemeindeamt zu senden.

Folgende Berichte sind eingelangt.

2. Berichte

2.1 Bürgermeister Spari

- AWV Nördliches Liebochtal: Bei der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Nördliches Liebochtal am 22. Mai 2019 im Gasthaus Fürndörfler wurde Bürgermeister Andreas Spari zum neuen Obmann des Abwasserverbandes gewählt. Er ist somit Nachfolger der bisherigen Obfrau Simone Schmiedtbauer, die aufgrund der Zurücklegung ihres Bürgermeisteramtes und dem Mandat aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist.
- AWV Graz-Umgebung: Am Freitag, 24. Mai fand eine Besprechung mit dem Obmann des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung Markus Windisch, Abfallberaterin [REDACTED] [REDACTED] und einer weiteren Mitarbeiterin des Abfallwirtschaftsverbandes statt. Seitens der Marktgemeinde Hitzendorf waren Bürgermeister Spari und GK/AL Eibinger vertreten. Besprochen wurden mögliche Standorte für einen etwaigen künftigen Ressourcenpark für die Region West (Stiwoll, Sankt Oswald, Sankt Bartholomä, Thal und Hitzendorf) als Ersatz für die bisherigen Abfallsammelzentren der einzelnen Gemeinden. Dabei wurden mehrere Standorte in Hitzendorf ins Auge gefasst. Konkrete Angaben können dazu derzeit aber noch nicht gemacht werden. Grundsätzlich sind beim Abfallwirtschaftsverband für einen Standort in der Region West bereits zwei Vorschläge eingelangt (einmal im Gemeindegebiet Sankt Bartholomä und einmal im Gemeindegebiet Thal).
- Tennisklubhaus Rohrbach: Die Baubewilligung für den Neubau wurde bereits erteilt. Derzeit laufen die Ausschreibungen für die einzelnen Gewerke durch das beauftragte Planungs- und Bauleitungsbüro. Somit sollten über den Sommer die Kosten bekannt sein und mit dem Bau noch im September gestartet werden können. Die Fertigstellung ist bis Weihnachten bzw. bis spätestens Jänner 2020 geplant.

- Radsternfahrt: Die diesjährige Radsternfahrt hatte Hitzendorf als Ziel. Trotz sehr warmer Temperaturen kamen ca. 350 Teilnehmer aus 15 verschiedenen Gemeinden nach Hitzendorf. Mit über 50 teilnehmenden Radlern ging der Wanderpokal diesmal in die Nachbargemeinde Thal bei Graz, knapp gefolgt von Sankt Bartholomä. Vielen Dank an die Organisatoren [REDACTED] von Graz-Tourismus und [REDACTED] von bikeCULTure sowie an die mitwirkenden ortsansässigen Vereine. Der Alpenverein sorgte für Getränke, der Sportverein für regionales Essen, Kaffee und Mehlspeisen. Der mit Hitzendorfer Gemeinderäten besetzte Weinstand wurde ebenfalls gut angenommen. Der Reinerlös soll einem caritativen Projekt zugutekommen. Aufgrund noch fehlender Rechnungen steht der Endbetrag noch nicht fest.

2.2 GK Eibinger

- Kassenbericht Valuta per 27. Juni 2019:

Zahlungsweg	Kontonr.	Kontostand
Raiffeisenbank	64261	€ 960.274,63
Raiffeisenbank (Sub)	64253	€ 188.635,37
Steiermärkische Sparkasse	40347197	€ 18.228,58
Kassenstand gesamt		€ 1.167.138,58

- Novellierung Gemeindeordnung: Als Folge des neuen Haushaltsrechtes für Gemeinden (Bundesgesetz VRV 2015), welches ab 1.1.2020 von allen österreichischen Gemeinden anzuwenden ist, war auch die Steiermärkische Gemeindeordnung großflächig zu novellieren. Die Novelle wurde vom Landtag am 12. Februar 2019 beschlossen und am 1. April 2019 verlautbart. Ein erster großer Teil davon trat auch schon mit 2. April 2019 in Kraft. Der zweite große Teil tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft. Zwei weitere kleine Teilbereiche folgen noch mit 1. Jänner 2020 bzw. 1. April 2021.

Einerseits wurden mit dieser Novelle zahlreiche Änderungen vorgenommen, die mit der Geltung der neuen VRV und dem damit verbundenen grundlegenden Wandel des Haushaltsrechts in Verbindung stehen. Andererseits erfolgen aber auch viele nicht mit dem Haushaltsrecht zusammenhängende Änderungen, die den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Erleichterungen für die Gemeindeverwaltung sowie größere Transparenz, Klarstellungen und Rechtssicherheit bringen sollen.

Insbesondere werden viele wirtschaftliche Bestimmungen und Vorgaben durch neue Begriffe und Prozesse beschrieben; die Gemeinde hat zukünftig ihre wirtschaftlichen Sachverhalte mittels einer doppelten „kommunalen Buchführung“ in drei integrierten Gemeindehaushalten (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) zu erfassen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage entfällt die Verbuchung von Sachverhalten in einem ordentlichen und einem außerordentlichen Gemeindehaushalt ersatzlos.

Neben den Neuerungen im Haushaltsrecht sind besonders auch jene Bestimmungen hervorzuheben, mit denen Rechtsgrundlagen für die Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats im Internet geschaffen werden und solche, die sich mit der Neuregelung der Vorgaben über Verhandlungsschriften des Gemeinderates, des Vorstandes und der

Ausschüsse auseinandersetzen. Weitere wesentliche Punkte dieses Entwurfes sind im Einzelnen:

- Neue Voraussetzungen zur Verleihung der Bezeichnung Stadt- oder Marktgemeinde
 - Rechtliche Qualifizierung des Prüfungsausschusses als besonderen Fachausschuss
 - Teilweise Neuordnung der Wirkungskreise der Gemeindeorgane unter Beachtung der Vorgaben des neuen Haushaltsrechts
 - Neudefinition der Vorgaben hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
 - Neuregelung über die Fertigung von Urkunden
 - Einführung eines integrierten Drei-Komponenten-Haushaltes bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt
 - Neudefinition der wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Beteiligungen einer Gemeinde
 - Neuordnung des Vollzugs des Voranschlags aufgrund des neuen Haushaltsrechtes
 - Anpassung der Begriffe an das neue Haushaltsrecht
 - Beschränkung von riskanten Finanzgeschäften
 - Bereinigung von Redaktionsversehen, legistische Klarstellungen und Zitanpassungen
- Neue Haushaltsverordnung: Ebenso wurden auf Basis der im vorigen Punkt zitierten neuen VRV 2015 (Bundesgesetz) und neuen Gemeindeordnung (Landesgesetz) auch die Detailbestimmungen für die Haushaltsführung neu verordnet. Die Steiermärkische Landesregierung hat dazu die bisherige Gemeindehaushaltsordnung aus dem Jahre 1977 (GHO) gänzlich außer Kraft gesetzt – sie gilt allerdings noch für den Rechnungsabschluss 2019 – und stattdessen eine völlig neue Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung (StGHVO oder kurz GHV) erlassen. Diese ist seit 18. April 2019 in Rechtskraft und gilt erstmals für die Erstellung des Voranschlags 2020.

Sie umfasst rund 37.000 Worte in Form von 213 Paragraphen und 18 Anlagen. Darin niedergeschrieben sind neben den allgemeinen Bestimmungen zum neuen Gemeindehaushalt auch alle neuen Vorschriften zu den Aufgaben und zur Organisation der Haushaltsführung, zur Gemeindehaushaltsplanung, zum Vollzug des Voranschlags, zur Buchführung, zum Zahlungsverkehr, zum Rechnungsabschluss, zur internen und externen Kontrolle sowie zur ersten Eröffnungsbilanz, die jede Gemeinde spätestens am 31. März 2021 im Zuge des Rechnungsabschlusses 2020 zu legen hat. Auch haben Bürgermeister und Kassier künftig eine „Allgemeine Dienstverfügung zum Gemeindehaushalt“ (ADG) zu erlassen, welche mit 1. April 2021 in Kraft zu treten hat.

Das neue Gemeindehaushaltsrecht setzt sich also insgesamt aus vier Komponenten zusammen:

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 idgF (VRV)
- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF (GemO)
- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung 2019 idgF (StGHVO)
- Allgemeine Dienstverfügung von Bgm. und GK zum Gemeindehaushalt (ADG)

GHR = VRV + GemO + StGHV + ADG

- Hochwasserschutzprojekt Unterlauf Oberbergbach: Die seitens der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Verwaltung Öffentliches Wassergut in Eigenregie zu erledigenden Kleinbaumaßnahmen sind bereits in Arbeit. Gleichzeitig wurde vom Land die Vergabe der Großbaumaßnahmen vorbereitet und diese im Rahmen eines offenen Verfahrens im Unterschwellenbereich nach den Regeln des Bundesvergabegesetzes (BVerG) ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung hat bereits stattgefunden und es haben lediglich vier Firmen ein Angebot gelegt. Auch das Prüfverfahren ist bereits abgeschlossen und läuft bereits die gesetzlich einzuhaltende Stillhaltefrist, welche am 29. Juni 2019 um 24 Uhr endet. Erst danach kann die Baufirma genannt werden (sofern es keine Einsprüche gibt). Die Auftragssumme wird sich auf rund 1,2 Mio. Euro brutto belaufen, wovon die Gemeinde einen Interessentenbeitrag von 34,8 % zu leisten hat. Die Auftragssumme wird mindestens 10 % über den Schätzkosten liegen, wodurch sich dieses Projekt abermals verteuern wird. Lag die Gesamtkostenschätzung der A14 von November 2018 noch bei 1,8 Mio. Euro, werden diese schlussendlich wohl bei knapp 2 Mio. Euro brutto liegen.

- Beschlüsse finanzieller Natur aus dem Gemeindevorstand
aus den Sitzungen vom 6. Mai und 17. Juni 2019,
im Rahmen des Haushaltsvoranschlags 2019 und auf Basis der
Übertragungsverordnung des Gemeinderates vom 11.11.2015:
 - Vergabe Straßenbauarbeiten 2019 (Abberufung aus Jahresbauvertrag)
 - € 17.947,25 brutto für Heugabelweg in Hitzendorf und Holzberg,
 - € 236.517,70 brutto für Holzberg-Höhenstraße in Niederberg/Holzberg/Doblegg,
 - € 198.884,94 brutto für Premesbergweg in Steinberg,
 - € 96.761,38 brutto für Reitereggweg in Neureitereg,
 - € 67.260,02 brutto für Södingbergstraße in Stein,
 - € 67.586,88 brutto Baustellengemeinkosten (Einrichten/Räumen etc.)
 ergibt eine Gesamtsumme von € 617.371,29 brutto
plus € 34.043,45 brutto für Planung Bauaufsicht, Koordination und Abrechnung

 - Vergabe Lieferauftrag Schulmöbel für Neue Mittelschule
€ 4.811,03 brutto (Direktvergabe gemäß § 46 BVerG 2018)

 - Vergabe Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge für Sanierungen 2019 im der Kinderkrippe Hitzendorf und dem Kindergarten Hitzendorf (7 Gewerke)
€ 30.087,46 brutto (Direktvergaben gemäß § 46 BVerG 2018)

 - Vergabe Liefer- und Dienstleistungsaufträge für Instandhaltungen und Investitionen in EDV Serverinfrastruktur im Schulzentrum und Marktgemeindeamt sowie Klassenraum-Medientechnik im Schulzentrum
Im Detail: Anschaffung in Form von Direktvergaben gemäß § 46 BVerG von Storage- und Backup-Hardware im Schulzentrum und Gemeindeamt, neuen Kurzdistanzbeamer für bestehende Whiteboards in 4 NMS-Klassen, neuen interaktive Displays für 2 PTS-Klassen, neuer Tafelsimulationssoftware. Die Anschaffungskosten dafür hätten insgesamt € 49.372 brutto betragen. In Voraussicht auf die neue Haushaltsordnung VRV 2015 wird die Hardware jedoch nur gemietet (daher keine Anschaffungskosten). Hardware bleibt im Eigentum der Lieferanten und wird nach Ablauf der 48 Mietmonate getauscht bzw. ein neuer Mietvertrag vereinbart.

- Vergabe Liefer- und Dienstleistungsauftrag für Migration der beiden Telefonanlagen im Schulzentrum und Marktgemeindeamt auf ein gemeinsames standortübergreifendes IP-Kommunikationssystem (Direktvergabe gemäß § 46 BVerG 2018)
€ 374,40 monatliche Bruttomiete mit einer Laufzeit von 60 Monaten inkl. Miete, Montage und Service, Anlage bleibt Eigentum des Lieferanten
- Vergabe Liefer- und Dienstleistungsauftrag für Upgrade und Migration von Gemeindeorganisations-Software IKS auf SAP-basierende Gemeindeorganisations-Software GeOrg (Direktvergabe gemäß § 46 BVerG 2018)
€ 24.606,50 netto einmalige Kosten für Migration, Inbetriebnahme, Basisausbildung und Schulung sowie monatliche Kosten von € 2.288,22 netto für Lizenzen der Einzelmodule und Systemsoftware, Wartung und Weiterentwicklung sowie Rechenzentrumsbetriebskosten).

2.3 GR Lackner, Baureferent

- Statusbericht zu Generalsanierung von Gemeindestraßen 2019:
 - Holzberghöhenstraße: noch offen
 - Mantschastraße mit Gehweg: Vergabebeschluss heute auf Tagesordnung
 - Södingbergstraße: erledigt
 - Reitereggweg: erledigt
 - Premesbergweg: erledigt
- Laufende Instandhaltung Gemeindestraßen:
Grabenputzarbeiten in Arbeit,
punktuelle Bankettsanierungen nach Unwettern laufend in Arbeit,
Mähen von Böschungen abgeschlossen,
punktuelle Mäharbeiten noch zu erledigen
- Sonstige Bauvorhaben:
 - Volksschule:
Schallschutzdecken zweites Obergeschoss inkl. Beleuchtung und Malerarbeiten
 - Kindergarten Attendorf:
Malerarbeiten
 - Kindergarten Hitzendorf:
Malerarbeiten, diverse E-Installationen, Sanierung Feuchtigkeitsschäden im Keller, Gartenhaus
 - Kinderkrippe Attendorf:
Außenbeschattung und Gartenhütte
 - Kirschenhalle:
Ergänzung Fluchtwegbeleuchtung, Malerarbeiten in Umkleiden, Tausch der Sitzschalen auf Außentribüne, Instandsetzung Armaturen im Duschbereich

GR Gschier betritt um 18.32 Uhr verspätet den Sitzungssaal (war entschuldigt).

2.4 GR Wenzl, Umweltausschussobmann

In der Sitzung vorgetragene Berichte schriftlich nicht eingelangt.

2.5 GR Rönfeld, Sozialreferent

In der Sitzung vorgetragene Berichte schriftlich nicht eingelangt.

2.6 Vizebgm. Kumpitsch, Sicherheitsreferent

- Elternhaltestellen: Am 29. April 2019 fand im Gemeindeamt eine Besprechung bezüglich der geplanten Elternhaltestellen am Schulstandort VS, NMS und PTS statt, an der Bgm. Spari, GR Wenzl., [REDACTED] und Vizebgm. Kumpitsch als Sicherheitsreferent teilgenommen haben. Besprochen wurde die von der Firma Verkehr-Plus erstellte Analyse des Straßennetzes sowie die in Betracht kommenden Haltestellenpunkte sowie des Kindergarten-Haltestellenpunktes. Weiters wurde berichtet, dass die in Auftrag gegebene und vom Kuratorium für Verkehrssicherheit zu erstellende Analyse der Verkehrssicherheit (Radarmessungen) noch nicht eingelangt ist. Die Fertigstellung wird für Anfang Juli erwartet.

Die verschiedenen Varianten wurden besprochen. Die Besprechung hat ergeben, dass eine Umsetzung der K+G Haltestelle 3 (nördliche Ortsausfahrt- Einmündung in die L301) derzeit nicht in Betracht kommt. Hinsichtlich der Haltestellenpunkte 1 und 2 sind weitere Abklärungen bzw. Einwilligungen von Grundstückseigentümern erforderlich. Es wurde vereinbart, dass diesbezüglich Gespräche mit der Pfarre, Kindergarten, Schule, Eigentümern aufgenommen werden.

- UMF-Quartier am Steinberg: Berichtet über einen Polizeieinsatz im Quartier unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge am Steinberg am Samstag, 22. Juni 2019. Die Kronenzeitung berichtete, dass ein 18-jähriger Pakistani einen Betreuer mit einem 15 cm langen Küchenmesser gefährlich bedroht habe. Zuvor habe er einen Kühlschrank aufgebrochen. Der Bursche habe nach Geld gesucht, weil er Drogen kaufen habe wollen.

Vizebgm. Kumpitsch hat als Sicherheitsreferent mit der Polizeiinspektion Hitzendorf Rücksprache gehalten. [REDACTED] bestätigte den Vorfall. Der (richtig) 17-jährige Pakistani sei schon am Freitag in Erscheinung getreten. Er habe eine Zimmertür eingetreten. Der Bursche sei wegen Drogendelikten vorgemerkt. Da es immer wieder zu Problemen mit den untergebrachten Asylwerbern komme (Abgängigkeiten, gewaltsame Vorfälle etc.) ist beabsichtigt, einen „runden Tisch“ mit der Leiterin des Flüchtlingsheims [REDACTED], der Bezirkshauptmannschaft, dem Bürgermeister der Gemeinde sowie dem Sicherheitsreferenten abzuhalten. [REDACTED] habe diesbezüglich ein Schreiben an das Land Steiermark sowie die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung gerichtet. Ein Termin steht noch nicht fest.

2.7 GR Winkler, Kulturreferent

- Liederabend: Am 10. Mai fand ein Liederabend unter dem Titel „Noir et Blanc“ im Gasthof Kirchenwirt statt. Darina Irmer Kandulkova trug Chansons von Edith Piaf über Marlene Dietrich bis hin zu Zarah Leander vor, begleitet vom japanischen Pianisten Nobou

Watanabe. Dazu kreierte Chefkoch [REDACTED] ein wunderbares dreigängiges Menü. Der Abend war ausverkauft, das Publikum begeistert!

- Schlossfestspiele Piber: Am 10. Juli besuchen wir die Premierenvorstellung von „Lumpazivagabundus“ im Schloss Piber. Auch hier sind beinahe alle Plätze bereits vergeben.

2.8 GR Hubmann, Delegierte Verein Styria vitalis „Gesunde Gemeinde“

- Erzählkonzert Bobo: Viele Kinder und Erwachsene kamen zum Erzählkonzert am 24. April in die Kirschenhalle und lauschten der angenehme Stimme von Buchautorin und Vorleserin Heidrun Maya Hagn sowie den Klängen von Cellist Friedrich Kleinhapl und Pianist Andreas Woyke. Bobo ist weit mehr als ein Konzert und viel mehr als eine Geschichte. Die Geschichte hinter der Geschichte: Die Erzählung über den kleinen Elefant Bobo schafft Aufmerksamkeit für Menschen mit Hörminderung.
- Jazz beim Ponigl: Morgen Freitag, 28. Juni 2019 um 20 Uhr gibt es wieder „Jazz beim Ponigl“. Die Band Paloma Negra hat sich in Graz gefunden, die jungen MusikerInnen kommen aus Wien, Italien und aus der Steiermark. Sie haben zusammen an der renommierten Kunstuniversität in Graz Jazz studiert. Sie nennen sich „Paloma Negra“ – die schwarzen Tauben – weil das Böse nicht schwarz, und das Gute nicht weiß sein muss. [REDACTED] studiert Schauspiel am Mozarteum und lernte Gitarre in Berlin. Die jungen Virtuosen mixen gekonnt Jazz, Latin und Pop. Sie führen uns durch die Nacht in ein freudiges, hoffnungsvolles morgen.
- Lungenröntgenbus: Am 12. Oktober 2019 von 10.00 bis 14.00 Uhr kommt wieder der Lungenröntgenbus auf den Parkplatz vor der Kirschenhalle. Die „Gesunde Gemeinde“ übernimmt die Kosten.

2.9 GR Possert, Raumordnungsausschussobmann

- Raumordnungsausschuss: Zu den heutigen Tagesordnungspunkten 7 und 8 fand am 13. Juni 2019 eine Raumordnungsausschusssitzung statt. Berichterstattung siehe dort.

2.10 GR Riegler, Jugendreferent

- Kinder- und Jugendferienprogramm 2019: Zum zehnten Mal wurde für alle Kinder und Jugendlichen in unserer Gemeinde das Kinder und Jugendferienprogramm für den Sommer erarbeitet. 37 Veranstalter mit 55 Ferienprogrammepunkten stehen diesen Sommer zur Auswahl. Mit einer Auflage von 1.150 Stück wurde das Kinder- und Jugendferienprogramm am 24. Mai per Post versendet bzw. am 28. Mai in den Kindergärten Hitzendorf und Atten-dorf verteilt. Der aktuelle Anmeldestand von 643 Anmeldungen und 109 Kindern auf der Warteliste bestätigt, dass dieses Angebot wieder gut angenommen wird.

2.11 GR Sellitsch, Prüfungsausschussobmann

- Prüfungsausschuss: Gibt bekannt, dass er seinen diesbezüglichen Bericht erst zu Beginn des nicht öffentlichen Sitzungsteiles bringen wird, da er über eine behandelte Personalan-gelegenheit zu berichten hat.

2.12 Vizebgm. Uhl

- Personalaufnahme stellvertretende Bauamtsleitung: Hier geht es mir um reine Transparenz, auch wenn es um Personalien geht. Es geht auch nicht um die Kompetenz der von Bgm. Spari aufgenommenen Mitarbeiterin für einen Monat, sondern um die Vorgehensweise. Es wird bei Gemeinderatssitzungen über alles berichtet, nur über Aufnahme von Personal wird es sehr geheim gemacht. Chronologie: Aus der Zeitung haben wir ungefähr im Februar 2019 erfahren, dass ein/e neue/r Mitarbeiter/in gesucht wird. Zu diesem Zeitpunkt gab es auch keine Info im Vorstand. Im Vorstand erfolgte erst am 18.3. die Info, dass ein Ersatz für ██████ gesucht wird. Im Vorstand am 6.5. erfolgte die Info, dass es 45 Bewerber/innen gibt, ohne Namen. Absage an Bewerber/innen durch AL/GK erfolgte am 21.5.2019 (wurde mir zugespielt), also 10 Tage vor der E-Mail des Bürgermeisters an die Gemeinderäte. Dies ist sehr zu hinterfragen, sonst würde ich dies auch nicht wissen. E-Mail von Bürgermeister Spari erging am Freitag, 31.5. um 12.12 Uhr, in der die Aufnahme einer Mitarbeiterin am Montag, 3.6. mitgeteilt wurde. Bei der Vorstandssitzung am 17.6. wurde auf Nachfrage von Vizebgm. Uhl dann doch über diesen Punkt der Aufnahme gesprochen und dem Vorstand die für einen Monat vom Bürgermeister neu aufgenommene Mitarbeiterin auch vorgestellt.